

Weisung über das Fortbildungssemester der Mittelschul-Lehrpersonen

vom 16. Mai 2018¹

Der Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 59 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und Art. 39 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981³

als Weisung:

1. Ziele

- 1.1 Das Fortbildungssemester dient der beruflichen Entwicklung der Mittelschul-Lehrpersonen. Es steht in enger Verbindung mit den von der Schule gestellten Anforderungen.
- 1.2 Das Fortbildungssemester trägt zur Erhaltung und Förderung der Unterrichtsqualität sowie zur persönlichen Entwicklung der Mittelschul-Lehrpersonen bei.
- 1.3 Das Fortbildungssemester hat überdies die Funktion, dass die Lehrperson Abstand von der Schule nehmen kann und soll.

2. Inhalt

Das Fortbildungssemester umfasst inhaltlich insbesondere folgende Bereiche:

- a) Erwerb und Erweiterung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen;
- b) Erwerb und Erweiterung pädagogischer und methodisch-didaktischer Kompetenzen;
- c) interdisziplinäres Arbeiten.

Zudem kann es beinhalten:

1. Erweiterung der Fremdsprachenkompetenz;
2. Vertiefung der ICT-Fertigkeiten;
3. Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterial;
4. Weiteres.

Ein Teil des Fortbildungssemesters dient der persönlichen Erholung.

3. Planung

- 3.1 Die Lehrperson plant das Fortbildungssemester in Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die Schulleitung kann Auflagen machen. Grundlage bilden die im Verfahren zur Beurteilung und Kompetenzentwicklung (Bekom)⁴ festgestellten Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Bedürfnisse der Schule und der Lehrperson.
- 3.2 Das Fortbildungssemester wird grundsätzlich zusammenhängend absolviert. Das erste Semester des Schuljahres umfasst 19 Unterrichtswochen, das zweite 20 Unterrichtswochen. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Aufteilung in zwei Teile möglich. Diesfalls beträgt der Unterrichtsausfall höchstens 19 Wochen.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Juni 2016, SchBI 2018, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2018.

² sGS 215.1.

³ sGS 215.11.

⁴ SchBI 2012, Nr. 6.

4. Zeitpunkt des Bezugs

- 4.1 Der Bezug des Fortbildungssemesters ist möglich, solange keine Altersentlastung beansprucht wird.
- 4.2 Die Bewilligung des Fortbildungssemesters kann davon abhängig gemacht werden, ob der Zeitpunkt des Bezugs im Interesse der Schule liegt, und ob die erforderlichen Kredite dafür bereitstehen.

5. Bewilligungsverfahren und Zeitplan

- 5.1 Die Planung ist spätestens eineinhalb Jahre vor Antritt mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung zu besprechen.
- 5.2 Spätestens ein Jahr vor Antritt des Fortbildungssemesters sind der Rektorin oder dem Rektor ein Gesuch um Bewilligung sowie ein Grobkonzept einzureichen.
- 5.3 Das Amt für Mittelschulen klärt die Berechtigung für den Bezug und genehmigt das Grobkonzept.
- 5.4 Spätestens drei Monate vor Antritt ist der Rektorin oder dem Rektor ein Detailprogramm einzureichen. Es umfasst insbesondere:
 - a) Schwerpunkte und persönliche Ziele der Fortbildung;
 - b) Angaben über geplante Kursbesuche, Vorlesungen und weitere Aktivitäten;
 - c) Zeitplan.Die Rektorin oder der Rektor nimmt zuhanden des Amtes für Mittelschulen Stellung zum Detailprogramm.
- 5.5 Das Detailprogramm ist dem Amt für Mittelschulen zur Bewilligung vorzulegen.
- 5.6 Abweichungen vom genehmigten Detailprogramm sind der Rektorin oder dem Rektor zur Genehmigung einzureichen.
- 5.7 Für Rektorinnen und Rektoren genehmigt der Erziehungsrat das Verfahren.

6. Berichterstattung

- 6.1 Die Lehrperson erstattet spätestens drei Monate nach Abschluss des Fortbildungssemesters der Rektorin oder dem Rektor schriftlichen Bericht in konzentrierter Form.
- 6.2 Der Bericht enthält Angaben zu:
 - a) Aktivitäten während des Fortbildungssemesters;
 - b) erreichte Ergebnisse und Ziele;
 - c) Konsequenzen für die zukünftige Arbeit der Lehrperson;
 - d) Perspektiven für die Schule;
 - e) Aussagen über die Vermittlung der erworbenen Kenntnisse an die Kolleginnen und Kollegen.
- 6.3 Der Bericht ist dem Amt für Mittelschulen zur Kenntnis vorzulegen.

7. Lohn

- 7.1 Während des Fortbildungssemesters wird der ordentliche Lohn inkl. allfälliger Funktionszulagen ausgerichtet. Massgebend ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vergangenen fünf Jahre.
- 7.2 Die Finanzierung der Weiterbildung ist Sache der Lehrperson.

8. Vollzugsbeginn

Diese Weisung wird ab 1. August 2018 angewendet und ersetzt die Richtlinien für die Beurlaubung von Lehrern an st.gallischen Mittelschulen vom 20. Februar 1985.

Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Der Vorsteher

Stefan Kölliker
Regierungsrat